

Satzung der Stadt Vienenburg

zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 4), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25. März 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Stadt Vienenburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- 2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- 1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- 1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- 2) Bei Kleineinleitungen besteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzen des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

- 1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
- 2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabenbescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder –gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte zurückgehaltene Wassermengen werden auf Antrag abgezogen, soweit sie 60 m³ im Veranlagungsjahr übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen.
- 3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Läßt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder –gewinnungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- 4) Die Abgabe beträgt

ab 01.01.1981	=	0,07 DM
ab 01.01.1982	=	0,11 DM
ab 01.01.1983	=	0,14 DM
ab 01.01.1984	=	0,18 DM
ab 01.01.1985	=	0,22 DM
ab 01.01.1986	=	0,24 DM

je m³ Schmutzwasser.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abgabe sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
- 3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen können mit anderen am 15.02. des folgenden Jahres fälligen Abgaben verrechnet werden. Die für 1981 zu zahlende Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1981 in Kraft.

Vienenburg, den 25. März 1982

Stadt Vienenburg

gez. Seifert
Bürgermeister

gez. Mund
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Vienenburg

zur Umrechnung und Glättung städtischer Abgaben von DM-Beträgen in Euro-Beträge (Abgaben-Euroglättungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Vienenburg in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

1. In § 9 Buchstaben aa) wird die Angabe "200,00 DM/Gerät" durch die Angabe "100,00 Euro/Gerät" ersetzt.
2. In § 9 Buchstaben ab) wird die Angabe "100,00 DM/Gerät" durch die Angabe "50,00 Euro/Gerät" ersetzt.
3. In § 9 Buchstaben ba) wird die Angabe "180,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "90,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
4. In § 9 Buchstaben bb) wird die Angabe "90,00 DM/Gewinnmöglichkeit" durch die Angabe "45,00 Euro/Gewinnmöglichkeit" ersetzt.
5. In § 9 Buchstabe c) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
6. In § 9 Buchstabe d) wird die Angabe "600,00 DM/Gerät" durch die Angabe "300,00 Euro/Gerät" ersetzt.
7. In § 9 Buchstabe e) wird die Angabe "25,00 DM/Gerät" durch die Angabe "12,00 Euro/Gerät" ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 Zeile 1 wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
9. In § 11 Abs. 3 Zeile 2 wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 Euro" ersetzt.

.....

Artikel 2

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 25.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe "240,00 DM" durch die Angabe "120,00 Euro" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wasserabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Vienenburg (Wasserabgabensatzung) vom 20.09.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.10.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "1,50 DM" durch die Angabe "0,75 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
3. In Ziffer 1 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "2,45 DM/m³ Wasser" durch die Angabe "1,25 Euro/m³ Wasser" ersetzt.
4. In Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage 1 zu § 10 Abs. 8) wird die Angabe "3,00 DM/Monat für einen normalen Zähler" durch die Angabe "1,50 Euro/Monat für einen normalen Zähler" und die Angabe "5,00 DM/Monat für einen größeren Zähler" durch die Angabe "2,50 Euro/Monat für einen größeren Zähler" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

.....

1. In § 4 Abs. 6a) – Schmutzwasser – wird die Angabe "11,00 DM" durch die Angabe "5,60 Euro" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 6b) – Niederschlagswasser – wird die Angabe "3,00 DM" durch die Angabe "1,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe "volle DM" durch die Angabe "volle Euro" ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,50 Euro" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "102,00 Euro" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg

Die Satzung für die Benutzung der Büchereien der Stadt Vienenburg vom 13.12.1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 4) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.
2. In § 4 Ziffer 2) wird die Angabe "1,00 DM" durch die Angabe "0,50 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Ziffer 5) wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,50 Euro" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadthalle Vienenburg vom 07.07.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" und die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
7. In § 3 wird die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "150,00 Euro" ersetzt.

.....

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lengde vom 03.07.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "150,00 DM" durch die Angabe "75,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Weddingen vom 15.06.1994 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
 2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.
 3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" und die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
 4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
 5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.
 6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro", die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 Euro" ersetzt.
-
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
 8. In § 3 wird die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "100,00 Euro" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Mehrzweckgebäude in der Ortschaft Lochtum vom 26.11.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.04.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1.1) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 1.2) wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Ziffer 1.3) wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
4. In § 1 Ziffer 1.4) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
5. In § 1 Ziffer 1.5) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.
6. In § 1 Ziffer 1.6) wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" und die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 Euro" ersetzt.
7. In § 1 Ziffer 1.7) wird die Angabe " ---- DM" durch die Angabe " ---- Euro" ersetzt.
8. In § 3 wird die Angabe "250,00 DM" durch die Angabe "125,00 Euro" ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 28.10.1975

Die Satzung der Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatz) in der Fassung vom 28.10.1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 wird die Angabe "3.000,00 DM" durch die Angabe "1.500,00 Euro" ersetzt.
2. In § 1 Ziffer 2 wird die Angabe "2.000,00 DM" durch die Angabe "1.000,00 Euro" ersetzt.

.....

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung für Obdachlosenunterkünfte

Die Gebührenordnung der Stadt Vienenburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die stadteigenen Obdachlosenunterkünfte vom 12. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) in § 2 wird ersatzlos gestrichen, da die Einrichtung nicht mehr vorhanden ist.
2. In § 2 Buchstabe b) wird die Angabe "1,00 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,50 Euro je Quadratmeter" ersetzt.
3. In § 2 Buchstabe c) wird die Angabe "0,70 DM je Quadratmeter" durch die Angabe "0,35 Euro je Quadratmeter" ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Marktgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Vienenburg vom 20. März 1996 wird wie folgt geändert:

1. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe a) die Angabe "2,30 DM" durch die Angabe "1,15 Euro" ersetzt.
2. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird in Buchstabe b) die Angabe "2,70 DM" durch die Angabe "1,35 Euro" ersetzt.
3. Im Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Satzung wird im letzten Satz die Angabe "8,00 DM" durch die Angabe "4,00 Euro" ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Friedhofskapellen-Gebührensatzung in der Ortschaft Wiedelah

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Friedhofskapelle in der Ortschaft Wiedelah in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif nach § 2 der Satzung wird die Angabe "130,00 DM" durch die Angabe "65,00 Euro" ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Parkgebührenordnung

Die Gebührenordnung für das Parken bei Großveranstaltungen in der Stadt Vienenburg vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe "2,00 DM" durch die Angabe "1,00 Euro" ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Satzung über Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer (TRN) 1.1 wird die Angabe "53,00 DM" durch die Angabe "27,00 Euro" ersetzt.
2. In TRN 2.1 wird die Angabe "132,00 DM" durch die Angabe "67,00 Euro" ersetzt.
3. In TRN 2.2 wird die Angabe "93,00 DM" durch die Angabe "47,00 Euro" ersetzt.
4. In TRN 2.3 wird die Angabe "35,00 DM" durch die Angabe "17,00 Euro" ersetzt.
5. In TRN 3.1 wird die Angabe "19,00 DM" durch die Angabe "9,00 Euro" ersetzt.
6. In TRN 3.2 wird die Angabe "47,50 DM" durch die Angabe "24,00 Euro" ersetzt.
7. In TRN 3.3 wird die Angabe "22,00 DM" durch die Angabe "11,00 Euro" ersetzt.
8. In TRN 3.4 wird die Angabe "36,00 DM" durch die Angabe "18,00 Euro" ersetzt.
9. In TRN 3.5 wird die Angabe "29,00 DM" durch die Angabe "14,00 Euro" ersetzt.
10. In TRN 3.6 wird die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "7,00 Euro" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Kindertagesstätten-Gebührensatzung

Der Gebührentarif gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12. Juli 2000 erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle

Die monatlich zu entrichtende Gebühr beträgt für

1. **Ziffer 4 A 1 - Kindergarten –**

Betreuungszeiten:	ganztags	vormittags mit Mittags- betreuung	vormittags ohne Mittags- betreuung	nachmittags
Tarifklassen				
I Regelgebühr Euro	170,00	116,00	98,00	71,00
II Ermäßigte Gebühr Euro	143,00	98,00	83,00	60,00
III Verstärkt ermäßigte Gebühr Euro	131,00	89,00	76,00	55,00

2. Ziffer 4 A 2 - Hort -

Betreuungszeiten:	nachmittags nach Schulschluss			
Tarifklassen				
I Regelgebühr Euro	71,00			
II Ermäßigte Gebühr Euro	60,00			
III Verstärkt ermäßigte Gebühr Euro	55,00			

Artikel 17

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Vienenburg vom 25. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

.....

Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
-------------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen , die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	25,00				
3.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte Lagerung von Baustoffen, -schutt u.ä. a) bis zu einer Dauer von 3 Tagen b) bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,50	gebüh- renfrei 0,50		15,00
3.2	Lagerung von nicht unter Nr. 3.1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut , für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,25	
4.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50	1,00	7,50

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
-------------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
5.	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen					
5.1	- zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	25,00 5,00				
5.2	- zu gewerbl. genutzten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	50,00 10,00				
6.	Vorübergehende Anlage von Gehweg-überfahrten oder anderen Grundstückszufahrten von mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen je Zufahrt	25,00	5,00			
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,50			15,00
8.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		12,50		0,50	
9.	Verkaufswagen (Imbißstände u.ä.) und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	10,00
10.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,50			

.....

Lfd.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
------	-----------------------	---------------------------

Nr.		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
11.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50	0,50	12,50
12.	Ladevorrichtungen , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen, und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00				
13.	Werbeanlagen , die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind, je angefangene m ² Ansichtsfläche	40,00		10,00		10,00
14.	Werbeanlagen , die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
15.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder (Reiter u.ä) bei Nutzung je Werbeanlage	25,00		0,75		7,50
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je angefangene m ² Ansichtsfläche	25,00		5,00		10,00

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
----------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung (Spielgeräte u.ä.) je angefangene m ² Ansichtsfläche	25,00	2,50			
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,00	
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,00 15,00	
20.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				7,50	
21.	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				12,50	
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	5,00
23.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Kraftrad, Kleinkraftrad oder Mofa b) je Pkw und Anhänger mit 1 Achse c) je Lkw, Zugmaschine und Anhänger mit mehr als 1 Achse			5,00 10,00 15,00		5,00 10,00 15,00

.....

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr Euro
-------------	-----------------------	---------------------------

		jähr- lich Euro	monat- lich Euro	wöchent- lich Euro	täg- lich Euro	Mindest- gebühr Euro
24.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse			10,00 15,00		10,00 15,00
25.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer , Erker , Verblendmauern , Kellerlichtschächte , Roste , Einwurfsvorrichtungen , Treppenstufen u.ä., wenn sie mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00				
26.	Zurschaustellen von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	10,00
27.	Kabel und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen je Anlage	10,00				
28.	Leitungen , die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen einschl. Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	50,00	7,50			

2. In § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz wird die Angabe.... "von 10,00 bis 1.000,00 DM" durch die Angabe "von 5,00 bis 500,00 Euro" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 letzter Satz wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,00 Euro" ersetzt.

.....

Artikel 18

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 Euro" ersetzt.
3. Der Kostentarif nach § 2 der Satzung vom 25.06.1996, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten	12,50
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	2
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro

		15
2	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1 bis 100
3	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4 bis 10
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1
5	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10 bis 25

.....

Lfd. Nr.		Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	Gegenstand	

		16	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5 bis 500	
7	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind</u> für jede angefangene halbe Stunde	15	
8	<u>Vermögensverwaltung</u>		
8.1	Stillhalte- und Zustimmungserklärungen	25	
8.2	Vorrangseinräumungserklärungen vor dem Erbbauzins	25	
8.3	Sonstige Vorrangseinräumungserklärungen	20	
8.4	Löschung der Reichsheimstätteneigenschaften	20	
8.5	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.4 fallen	10 bis 25	
8.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	12,50	1)
8.7	Ausstellung einer Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 69a NBauO)	5	
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5	
10	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden/Verbrauchsabrechnungen/sonstigen Abgabenbescheiden	2,50	
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50	
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,50	
13	<u>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	2,50	
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	15	
14a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5	2)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
		
Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühr/ Pauschbetrag Euro
16	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>		
16.1	0,2 m ²		1
16.2	0,5 m ²		1,50

16.3	1,0 m ²	17
16.4	über 1,0 m ²	2,50 4
17	<u>Abgabe von Stadtplänen</u>	
17.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10
17.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
17.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1
18	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15
19	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15
20	<u>Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasserbeseitigung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg</u>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	15
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15
20.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50 – 150 ³⁾
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50 – 250 ⁴⁾
20.7	Abnahme einer Anlage für den Nachweis von Absetzungsmengen nach § 10 Absatz 8 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	25
20.8	Verplombung einer Anlage wie zu lfd. Nr. 20.7	12,50
	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
21.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25
22.	<u>Archiv</u>	

		18	
22.1	Für Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15	5)
23.	Ersatzvornahmen nach § 6 NGO in Verbindung mit §§ 64, 65, 66, 67 und 70 Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NgefAG) vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung	25 – 1.000	
24.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5 - 500	6)
	Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (s. Anlage 1 zum Kostentarif).		

Anmerkung zum Kostentarif

1) Anmerkung zu lfd. Nr. 8.6

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des Grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVWKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14a

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

.....

3) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 – 2.2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

- 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- 5) Anmerkung zu lfd. Nr. 22.1
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- 6) Anmerkung zu lfd. Nr. 24
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Artikel 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Vienenburg, den 25.09.2001

Stadt Vienenburg

Dürkop
Bürgermeister

Mund
Stadtdirektor